



Gemeinde Mellau

Platz 292, 6881 Mellau

Tel.: 05518/2204, Fax: 05518/2204-17

Email: gemeindeamt@mellau.at

MELDEAMT

Ansprechperson:

Barbara Kohler

Gemeindesekretärin

Tel. 05518/2204-11

Fax 05518/2204-17

Email: barbara.kohler@mellau.at

AN-, UM- UND ABMELDUNGEN:

Anmeldung Hauptwohnsitz

Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen.

Innerhalb Österreichs ist nur die Anmeldung eines einzigen Hauptwohnsitzes möglich.

Außerhalb Österreichs kann jemand einen weiteren Hauptwohnsitz haben.

Anmeldung Nebenwohnsitz

Ein Nebenwohnsitz (Wohnsitz) gilt bereits als begründet, wenn sich ein Mensch an einer Unterkunft mit der Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben und diese Unterkunft regelmäßig zu Wohnzwecken benützt.

Meldepflicht

Die Anmeldung hat der Unterkunftnehmer vorzunehmen.

Für minderjährige Personen hat die erziehungsberechtigte Person die Anmeldung durchzuführen. Für minderjährige Personen, die nicht beim Erziehungsberechtigten Unterkunft nehmen, ist der Unterkunftgeber meldepflichtig.

Pflichten des Unterkunftgebers

Für eine minderjährige Person, die nicht beim Erziehungsberechtigten Unterkunft nimmt, ist der Unterkunftgeber meldepflichtig. Er hat daher für solch minderjährige Personen die Anmeldung zu besorgen.

Der Unterkunftgeber ist darüberhinaus verpflichtet, den Meldezettel von Personen, die bei ihm Unterkunft nehmen und die selber meldepflichtig sind, als Unterkunftgeber zu unterfertigen. Er bestätigt mit dieser Unterschrift die Richtigkeit der Anmeldung, also die Unterkunftnahme.

Der Unterkunftgeber hat die Meldebehörde von der Unterlassung einer Anmeldung zu verständigen. Dass eine Anmeldung unterlassen wurde, ist ihm jedenfalls dann bekannt, wenn ihm vom Unterkunftnehmer kein Meldezettel zur Unterschrift vorgelegt wurde. Der Unterkunftgeber ist auch verpflichtet, der Meldebehörde jederzeit Auskunft zu geben, wem er Unterkunft gewährt bzw. Unterkunft gewährt hat.

Änderung der Staatsbürgerschaft

Bei einem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ist die Verleihungsurkunde oder ein neuer österreichischer Reisepass vorzulegen. Ändern sich sonstige Staatsbürgerschaften, so reicht die Vorlage eines neu ausgestellten Reisedokumentes als Nachweis. Ein ausgefüllter Meldezettel ist nicht notwendig.

Änderung der Wohnsitzqualität

Die Anmeldung erfolgt durch die Übergabe des entsprechend vollständig ausgefüllten Meldezettels unter gleichzeitiger Vorlage amtlicher Urkunden.
Nicht österreichische Staatsbürger haben ein gültiges Reisedokument vorzulegen.

Abmeldung

Bei einem Verzug innerhalb Österreichs ist die Abmeldung vom früheren Wohnort am neuen Wohnort bei der für den neuen Wohnort zuständigen Meldebehörde durchzuführen. Die Abmeldung wird von dieser Meldebehörde gleichzeitig mit der Anmeldung am neuen Wohnort durchgeführt.

Eine Abmeldung ist nur noch notwendig, wenn der neue Wohnort im Ausland oder noch unbekannt ist bzw. wenn es sich bei der abzumeldenden Unterkunft um einen Nebenwohnsitz handelt.

Abmeldung in einem Beherbergungsbetrieb

Wer seine Unterkunft in einem Beherbergungsbetrieb aufgibt, ist innerhalb von 24 Stunden durch die Eintragung im Gästebuch abzumelden.

Gebühren

Anlässlich der An-, Um- und Abmeldung sind keine Gebühren zu entrichten. Es fallen auch sonst keine Kosten an.

MELDEBESTÄTIGUNG:

Kosten: € 2,10 (Verwaltungsabgabe), wenn keine Angabe bezüglich des Verwendungszwecks gemacht wird.

STRAFREGISTERAUSZUG:

Kosten: € 2,10 (Verwaltungsabgabe) + € 14,30 (Bundesabgabe) bei Angabe Verwendungszweck

Kosten: € 2,10 (Verwaltungsabgabe) + 2 x € 14,30 (Bundesabgabe) wenn keine Angabe bezüglich Verwendungszweck gemacht wird.